

2. S a t z u n g **zur Änderung der Kostenbeitragsatzung**

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, sowie des § 90 Absatz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 **Änderung der Kostenbeitragsatzung**

Die Kostenbeitragsatzung vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 02. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bruttojahreseinkommen“ ersetzt durch die Wörter „den aktuellen positiven Einkünften“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Relevant für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. Sollte sich während des Zeitraums der Erbringung von Kindertagespflege das Einkommen im Sinne des Absatz 7 ändern, so sind ab diesem Zeitpunkt die dann im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte für die Berechnung zugrunde zu legen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.“

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe),
gegebenenfalls vermindert um
 - a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,

- b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),
3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG, Elterngeld),
4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 5 abgesetzt.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag wird der Kostenbeitrag vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister